

Arbeitsgemeinschaft

Dr. Alfred Winski – Diplom-Biologe
Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie
Otto-Lilienthal-Str. 3 – 79331 Teningen
TEL: (07663) 60 74 88 – FAX: (07663) 60 74 89

GmbH

weissenrieder
Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung
Im Seewinkel 14 – 77652 Offenburg
TEL: (0781) 92 65 0 – FAX: (0781) 92 65 24

STADT HORNBERG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Duravit Süd“

Stellungnahme

zu Eingriff-Ausgleich
und Bewertung der zu überplanenden Fläche

Erläuterungsbericht

September 2002

1 Einleitung

1.1 Vorhaben und Lage des Gebiets

Die Stadt Hornberg plant, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Damit soll der Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes der Fa. Duravit ermöglicht werden.

Das Gebiet wird im Südosten von der Hofmattenstraße, im Nordosten von der Gutach begrenzt. In SSW grenzt die Betriebsfläche der Fa. Duravit an.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfaßt eine Fläche von ca. 0,46 ha.

Die Fläche liegt in einer Höhenlage bei etwa 370 m + NN, Naturräumliche Einheit: 153 – Mittlerer Schwarzwald.

Die potentielle natürliche Vegetation im umliegenden Gebiet wird durch den Beerstrauch-Tannenwald (MÜLLER U. OBERDORFER 1974). Für die Fläche selbst ist die potentielle natürliche Vegetation eine unbestimmte Waldgesellschaft, wie sie sich auf ehemaligen Siedlungsflächen ausbilden würde.

Besondere Naturschutzflächen (Flächen nach § 24a NatSchG, FFH-Flächen etc.) sind von der Ausweisung nicht betroffen.

1.2 Rechtsgrundlagen der Grünordnungsplanung

„Der Grünordnungsplan stellt den Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Ebene des Bebauungsplans dar. (§ 7 Abs. 1 NatSchG, § 1 a BauGB). Die Aufgaben des Grünordnungsplans bestehen darin, die Vermeidung und den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu ermitteln (§ 1 a BauGB)

- im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bevölkerung die Grün- und Freiflächen in Zusammenhang mit anderen Fachplanungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die gesamte städtebauliche Entwicklung einzuordnen und dafür Sorge zu tragen, daß Planungsziele mit einem Bezug zur natürlichen Umwelt Eingang in die Bauleitplanung finden.
- Der Grünordnungsplan ist der naturschutzfachliche Beitrag für den Bebauungsplan. Er erlangt Rechtsverbindlichkeit nur insoweit, wie Aussagen in den Bebauungsplan aufgenommen werden (§ 9 Abs. 1 NatSchG). Diese Aussagen werden nach § 9 BauGB planungsrechtlich festgesetzt.“ (LFU 2000, S. 7).

Diese Vorgaben gelten analog auch für die vorliegenden Stellungnahme, wenn diese auch keinen umfänglichen Grünordnungsplan darstellt.

Die Fläche ist bereits im FNP als Gewerbegebiet ausgewiesen. Damit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan.

1.3 Vorgehensweise

Die Bewertung der Schutzgüter und die Ermittlung des Eingriff / Ausgleiches erfolgt in Anlehnung an LFU (2000) „Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. Für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird hier das Niedersächsische Modell angewandt.

Die Bewertung des Schutzgutes „Arten- und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen“ richtet sich nach der neunstufigen Bewertungsskala von Kaule (1986). Zur einfacheren Ermittlung des Ausgleichbedarfs werden die neun Stufen in einem zweiten Schritt zu drei Stufen (hoch = III, mittel = II, gering = I) zusammengefaßt. Die Zuordnung der KAULE-Bewertung in die 3 Wertstufen des Niedersächsischen Eingriff-Ausgleichs-Modell, ist in Anhang 1 dargestellt.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Bestand wurde im Juni 2002 aufgenommen.

2.1 Bisherige Nutzung

Die Fläche wurde bisher als Minigolfplatz (ebene Fläche) genutzt.

Die Böschung zur Gutach war mit Gehölzen, teilweise großen Bäumen bewachsen, die jedoch vor einiger Zeit gefällt worden sind. Derzeit schlagen dort wieder einzelne der Gehölze aus (vgl. Foto Anhang 2).

2.2 Landschaftsbild

Die Fläche liegt im besiedelten Bereich. Von einem eigentlichen „Landschaftsbild“ kann deshalb nicht gesprochen werden.

Der derzeitige Zustand mit dem geräumten Minigolfplatz sowie der gerodeten Böschung kann aus städtebaulicher Sicht aufgewertet werden.

Bewertung
Ein Eingriff ins „Landschaftsbild“ findet nicht statt.

2.3 Biotoppotential / Naturschutz

Zur Bewertung des Biotoppotentials wurden die austreibenden Gehölzarten auf der Böschung sowie die Gehölzarten entlang der Hofmattenstraße erhoben. Der Bestand wird in Anlehnung an die 9-stufige Skala für Belange des Artenschutzes von KAULE (1986) bewertet.

Auf der Böschung zur Gutach sind die Gehölze weitgehend beseitigt. Die Stöcke der gerodeten Bäume gehören unter anderem zu folgenden Arten:

<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	mäßig ausschlagfähig
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	mäßig ausschlagfähig
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	mäßig ausschlagfähig
<i>Carpinus betulus</i>	Hagebuche	gut ausschlagfähig
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	gut ausschlagfähig
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	mäßig ausschlagfähig
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	schlecht ausschlagfähig
<i>Aesculus hippocastaneum</i>	Roskastanie	schlecht ausschlagfähig
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	gut ausschlagfähig
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	gut ausschlagfähig

Auf der Fläche steht außer den ausschlagenden Stöcken noch viel Jungwuchs diverser Gehölze, vor allem Esche und Bergahorn aber auch anderer Arten. Die Jungwüchse aller Arten sollten bei der Bestandespflege gegenüber den Stockausschlägen gefördert werden.

Die Eingrünung entlang der Hofmattenstraße (vgl. Foto Anhang 3) besteht aus einer geschnittenen Hecke aus Esche (*Fraxinus excelsior*), Hagebuche (*Carpinus betulus*) und Weißdorn (*Crataegus oxyacantha*).

Für den Naturschutz hat die Böschung zur Gutach ein Entwicklungspotential.

Bewertung Artenschutz: Eingrünung zur Hofmattenstraße, ehemaliger Minigolfplatz		
Bewertung KAULE		Wertstufe
2	Fläche ohne Bedeutung für den Naturhaushalt. Eingriff nicht gegeben	1

Bewertung Artenschutz: Böschung zur Gutach		
Bewertung KAULE		Wertstufe
4	<i>Bewertet wurde die Böschungsfläche im derzeitigen, abgeräumten Zustand Fläche mit Entwicklungspotential für den Naturschutz. Eingriff gegeben, jedoch wegen des fehlenden Gehölzbestandes nicht erheblich.</i>	I

2.4 Boden

Beim Untergrund unter dem ehemaligen Minigolfplatz kann nicht von einem eigentlichen „Boden“ im pedologischen Sinn gesprochen werden. Er war überwiegend versiegelt mit den Anlagen für Minigolf bzw. als Zugangswege mit Platten belegt.

Der Boden an der Böschung zur Gutach ist ein flachgründiger Boden auf Silikatgestein.

Bewertung Boden:	Wertstufe
<i>Bezüglich „Boden“ unter dem ehemaligen Minigolfplatz erfolgt kein Eingriff. Eingriff an der Böschung ist erheblich.</i>	I

2.5 Wasser

Bedeutend für die Fläche ist die Gutach. Sie hat in diesem Abschnitt naturnahes Gepräge bezüglich ihrer Ökomorphologie. Die bisher bestehende Böschungsvegetation „gehört“ zu dieser Ausstattung und hat darüber hinaus eine wichtige Funktion zur Ufersicherung.

Bezüglich der ebenen Fläche hatte die bisher stark versiegelte Fläche keine Bedeutung für den Wasserhaushalt.

Bewertung Wasser:	Wertstufe
<i>Bezüglich ehemaliger Minigolffläche entsteht kein Eingriff. Eingriff in die oberen Böschungsbereiche vorhanden, jedoch bezüglich Wasserhaushalt nicht erheblich.</i>	I

2.6 Klima / Luft

Fläche hatte bisher keine wesentliche Funktion für das (Klein-) Klima im Gebiet.

Bewertung Klima:	Wertstufe
<i>Die Fläche hat keine wesentliche Funktion zur Kalt- und Frischluftbildung. Der Eingriff hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Kleinklima im Gesamtgebiet.</i>	I

Zusammenfassende Übersicht über Bestandserhebung und Bewertung

Eingriff		Ausgleichs- / Kompensationshinweise
Schutzgut	WS ¹	
Biotoppotential		Entwicklung des Gehölzstreifens entlang der Gutach. Erhaltung und Entwicklung des Gehölzbestandes am Parkplatz im südwestlichen Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
Böschung zur Gutach	4	
Übrige Flächen	2	
• Boden		
Eingriff nicht erheblich		
• Wasserhaushalt		
Eingriff nicht erheblich		
• Klima/Luft		
Eingriff nicht erheblich		
• Landschaftsbild		
Eingriff nicht erheblich		

¹ WS = Wertstufe nach KAULE

3 Vorschläge zur Böschungssicherung und Grüngestaltung im Gebiet

Durch die Maßnahme wird das Gelände zur Gutach abgetragen. Der obere Böschungsbereich mit den gerodeten, jedoch noch ausschlagsfähigen Gehölzen wird dadurch beseitigt.

3.1 Gestaltung der Böschung zur Gutach

Die unteren Böschungsbereiche sollten in jedem Fall erhalten werden. Hierfür gibt es Gründe aus Sicht des Ufer- und Naturschutzes sowie der städtebaulichen Gestaltung.

3.1.1. Uferschutz: Die vorhandenen Gehölze haben eine wesentliche Funktion für den Uferschutz. Auch wenn die Gehölze gerodet wurden, sichern die noch vorhandenen Wurzeln das Ufer. Zudem werden die Gehölze weitgehend wieder austreiben. Damit wirken sie dann auch oberirdisch, indem sie die Schleppkräfte des Wassers aufnehmen und zudem die erodierende Wirkung der von Hochwässern mitgeführten Geröllmengen wesentlich hemmen.

Bei einer Neugestaltung der Böschungsoberfläche müssten ebenfalls naturnahe Bauweisen angewandt werden, was nicht nur einen höheren Aufwand bedeuten, sondern zudem den Querschnitt der Gutach in diesem Bereich vermindern würde. Im übrigen würde die sichernde Wirkung der dann eingebrachten Pflanzen erst in einigen Jahren erreicht.

Im untersten Abschnitt muß die Böschung neu angelegt werden. Dort dürften wegen des großen Querschnitts keine Probleme für den Abfluß entstehen. Die Böschung soll dort mit naturnahen Bauweisen (z.B. einem begrünnten Blocksatz) aufgebaut werden.

3.1.2. Naturschutz: Ein dichter Gehölzstreifen entlang der Gutacht hat nicht nur eine wichtige Funktion für den Uferschutz, sondern stellt auch ein Lebensraumelement entlang der Gutacht wie auch innerhalb des Siedlungsgebiets dar. Aus diesen Gründen sollte der Bestand erhalten und entwickelt werden. Pflege und Entwicklung des Gehölzbestandes stellen auch einen gewissen Ausgleich für die Rodung des Gehölzbestandes auf der Böschung dar.

3.1.3. Ein gut entwickelter Gehölzbestand wird auch ein gestaltendes Element im Siedlungsbereich von Hornberg sein. Auch aus diesem Grund sollten in jedem Fall große Bäume an der Böschung entwickelt werden und dauerhaft erhalten bleiben.

3.1.4. Gehölzpflege: Der Gehölzbestand entlang der Gutach sollte künftig im Sinne eines Uferschutzstreifens gepflegt und entwickelt werden. Das heißt, daß die wieder ausschlagenden Gehölze durchwachsen können. In keinem Fall sollten die Bäume regelmäßig auf den Stock gesetzt werden, da damit solche Arten, die nur eine mäßige bis geringe Ausschlagfähigkeit besitzen (z.B. Esche) ihre besonders wichtige Funktion zur Ufersicherung nicht mehr übernehmen können.

Um den Bestand aus Sicht des Naturschutzes aufzuwerten, soll ein vielgestaltiger und strukturreicher Bestand entwickelt werden.

- 3.1.5. Die großen Bäume im Bereich des Parkplatzes sollten erhalten und entwickelt werden.

4 Vorschläge für Festsetzungen

4.1 Ausgleich im Geltungsbereich

Um den Eingriff innerhalb des künftigen Baugebiets zu minimieren, sollten aus Sicht des Naturschutzes folgende Vorgaben gemacht werden.

- 4.1.1 Bindungen** für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25, Buchst. b BauGB]

- 4.1.1.1 Gewässerrandstreifen:** Entlang der Gutach ist ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen. Er dient den Belangen von Ufersicherung, Naturschutz und Gestaltung des Gebiets.

Die vorhandenen Gehölze im Gewässerrandstreifen sind zu erhalten und zu entwickeln. Dies gilt nicht nur für ausgewachsene Gehölzexemplare, sondern für alle austriebsfähigen Stöcke im Bestand.

Bei der Pflege ist darauf zu achten, daß große Überhälter (v.a. Esche, Bergahorn, Eiche, Schwarzerle) erhalten bleiben und entwickelt werden. Straucharten können im Rahmen der Pflege auf den Stock gesetzt werden. Ziel der Bestandspflege ist ein arten- und strukturreicher Uferschutzwald.

Sofern Maßnahmen zur Böschungssicherung notwendig sind, dürfen nur naturnahe Bauweisen angewandt werden.

Zwischen Gebäude und gehölzbewachsener Böschung ist ein 3 Meter breiter Streifen als Pflegeweg anzulegen. Der Weg ist mit einem Landschaftsrasen einzusäen und zweischürig zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

- 4.1.1.2 Die Bäume um den Parkplatz im Südwesten des Gebiets sind zu erhalten und zu entwickeln.

4.1.2 Dachbegrünung

Empfehlung: Flachdachgaragen und Garagen mit flach geneigten Dächern (0° bis 10 ° Neigung) sind zu begrünen.

4.1.3 Gestaltung der unbebauten Flächen

Die oberirdischen freien Stellplätze, Zugänge und grundstücksinterne Wegeflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen. Zulässig sind z.B. Schotterrassen, wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Pflasterflächen mit Rasenfugen, B = 3,0 cm, oder porenoffene Pflastersteine. Die Verwendung von wasserundurchlässigen Pflasterbelägen ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Flächen mit einem Gefälle zu den angrenzenden Freiflächen versehen werden.

5 Schriften

KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. 461 S. Stuttgart

LfU (2000): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Fachdienst Naturschutz Eingriffsregelung 3. 1. Aufl. 117 S. Karlsruhe

MÜLLER, T. U. E. OBERDORFER (1974): Die potentielle natürliche Vegetation Baden-Württemberg. 46 S. + Karte. Ludwigsburg

04. September 2002

Winski

Alfred Winski

Anhang 1

Bewertungsskala (aus KAULE 1986)

Bewertung		Kriterien und Beispiele
9	In den Biotopkartierungen aller Bundesländer erfasst	Gebiete mit internationaler oder gesamtstaatlicher Bedeutung (NSG oder NP). Seltene und repräsentative natürliche und extensiv genutzte Ökosysteme. In der Regel alte und/oder oligotrophe Ökosysteme mit Spitzenarten der Rote Liste, geringe Störung, soweit vom Typ möglich große Flächen. Wälder, Moore, Seen, Auen, Felsfluren, alpine Ökosysteme, Küstenökosysteme, Heiden, Magerrasen, Streuwiesen, Acker, Stadtbiotopie mit hervorragender Artenausstattung.
8		Gebiete mit besonderer Bedeutung auf Landes- und Regionalebene (NSG/ND). Wie 9, jedoch weniger gut ausgebildet, vorrangig auch zurückgehende Waldökosysteme und Waldnutzungsformen, extensive Kulturökosysteme und Brachen, Komplexe mit bedrohten Arten, die einen größeren Aktionsraum benötigen.
7	In den landesweiten Biotopkartierungen nicht oder nur teilweise erfasst. Aufgabe der Kleinstrukturen.	Gebiete mit örtlicher und regionaler Bedeutung, LSG oder geschützter Landschaftsbestandteil als Schutzstatus anstreben. Nicht oder extensiv genutzte Flächen mit Rote-Liste-Arten zwischen Wirtschaftsflächen, regional zurückgehende Arten, oligotrophente Arten, Restflächen der Typen von 8 und 9, Kulturflächen, in denen regional zurückgehende Arten noch zahlreich vorkommen. Altholzbestände, Plenterwälder, spezielle Schlagfluren, Hecken, Bachsäume, Dämme etc., Sukzessionsflächen mit Magerkeitszeigern, regionaltypische Arten; Wiesen und Äcker mit stark zurückgehenden Arten, Industriebrache, Böschungen, Parks, Villengärten mit alten Baumbeständen.
6		Kleinere Ausgleichsflächen zwischen Nutzökosystemen (Kleinstrukturen) nur in Landschaftskomplexen LSG, in der Regel kein spezieller Vorschlag zur Unterschutzstellung, ggf. geschützter Landschaftsbestandteil. Unterscheidet sich von 7 durch Fehlen oder Seltenheit von oligotraphenten Arten und Rote-Liste-Arten. Bedeutend für Arten, die in den eigentlichen Kulturflächen nicht mehr vorkommen. Artenarme Wälder, Mischwälder mit hohem Fichtenanteil, Hecken, Feldgehölze mit wenig regionaltypischen Arten; Äcker und Wiesen, in denen noch standortspezifische Arten vorkommen; kleinere Sukzessionsflächen in Städten, alte Gärten und Kleingartenanlagen.
5		Nutzflächen, in denen nur noch wenig standortspezifische Arten vorkommen. Die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften. Grenze der "ordnungsgemäßen" Land- und Forstwirtschaft; Äcker und Wiesen ohne spezifische Flora und Fauna, stark belastete Abstandsflächen, Fichtenforste, Siedlungsgebiete mit intensiv gepflegten Anlagen.
4		Nutzflächen, in denen nur noch Arten eutropher Einheitsstandorte vorkommen bzw. die Ubiquisten der Siedlungen oder die widerstandsfähigsten Ackerunkräuter. Randliche Flächen werden beeinträchtigt. Äcker und Intensivwiesen, Aufforstungen in schutzwürdigen Bereichen, Fichtenforste auf ungeeigneten Standorten (entsprechend sehr artenarm), dicht bebaute Siedlungsgebiete mit wenigen extensiv genutzten Restflächen.
3		Nur für sehr wenige Ubiquisten nutzbare Flächen, starke Trennwirkung, sehr deutlich Nachbargebiete beeinträchtigt. Intensiväcker mit enger Fruchtfolge, stark verarmtes Grünland, 4-8 höhere Pflanzenarten/ 100 m ² , Wohngebiete mit "Einheitsgrün", Zwergkoniferen, Rasen, wenige Zierpflanzen. Forstplantagen in Auen und in anderen schutzwürdigen Lebensräumen.
2		Fast vegetationsfreie Flächen. Durch Emissionen starke Belastungen für andere Ökosysteme von hier ausgehend. Gülle-Entsorgungsgebiete in der Landwirtschaft, extrem enge Fruchtfolgen und höchster Chemieinsatz, intensive Weinbau- und Obstanlagen, Aufforstungen in hochwertigen Lebensräumen, Intensiv-Forstplantagen.
1		Vegetationsfreie Flächen. Durch Emissionen sehr starke Belastungen für andere Ökosysteme von hier ausgehend. Innenstädte, Industriegebiete fast ohne Restflächen, Hauptverkehrsstraßen.

-  III hoch
-  II mittel
-  I gering

Anhang 2



Abgeräumte Böschung entlang der Gutach (Juni 2002)

Anhang 3



Blick auf die Hofmattenstraße von der Gutachbrücke aus (Juni 2002)

Anhang 4



Parkplatz im Südwesten des Geltungsbereichs (Juni 2002)